

Verfahrensordnung für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA

Fassung 6/94 *)

Vorwort

Laut § 7 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses (KTA) in der Neufassung vom 20. Juli 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 1990), im folgenden Bekanntmachung genannt, beschließt der KTA, auf welchen Gebieten im Rahmen des § 2 sicherheitstechnische Regeln aufgestellt und durch wen Entwürfe für sicherheitstechnische Regeln vorbereitet werden.

Der Unterausschuß PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN des KTA erstellt in Zusammenarbeit mit der KTA-Geschäftsstelle Empfehlungen zur Vervollständigung des KTA-Regelwerkes, die Grundlage für die KTA-Beschlüsse laut § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind.

In dieser Verfahrensordnung wird der diesen Beschlüssen folgende Ablauf der Erarbeitung einer sicherheitstechnischen Regel des KTA beschrieben.

Des weiteren enthält die Verfahrensordnung Bestimmungen zu der erforderlichen Dokumentation über das Zustandekommen einer Regel.

*) Die Fassung 6/94 enthält gegenüber der Fassung 6/82 redaktionelle Veränderungen, die sich u. a. aus der Neufassung der Bekanntmachung ergeben und eine Präzisierung der Abschnitte 5.2 und 5.5.

1 Allgemeines

1.1 Die auf der Grundlage eines Beschlusses des KTA nach § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung erfolgende Erarbeitung einer sicherheitstechnischen Regel umfaßt im allgemeinen folgende Phasen:

- (1) Aufbereitung des Grundlagenmaterials und gegebenenfalls Erstellung des Vorberichts,
- (2) Erarbeitung des veröffentlichungsreifen Regelentwurfs,
- (3) Erarbeitung der veröffentlichungsreifen Regel.

1.2 Wenn Grundlagenmaterial aufbereitet vorliegt, kann der KTA beschließen, die Phasen (1) und (2) aus 1.1 zusammenzufassen. Zugleich mit einem solchen Beschluß beauftragt der KTA einen Unterausschuß mit der Erarbeitung von Beschlußvorlagen.

1.3 Die Geschäftsstelle hat dafür Sorge zu tragen, daß der Veröffentlichung des Regelentwurfs oder der Regel keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2 Aufbereitung des Grundlagenmaterials

2.1 Der KTA beschließt in Verfolg von § 7 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung, durch wen das Grundlagenmaterial zu sammeln und ob und durch wen ein Vorbericht zu erstellen ist.

Diese Aufgaben können sowohl an KTA-interne als auch an KTA-externe Arbeitsgremien vergeben werden.

2.2 Einem KTA-externen Arbeitsgremium darf die Aufbereitung des Grundlagenmaterials oder die Erstellung des Vorberichts übertragen werden, wenn sich der Träger dieses Arbeitsgremiums (Auftragnehmer) mit den in Anlage A wiedergegebenen "Allgemeinen Bedingungen des KTA für die Erarbeitung eines Vorberichtes für eine sicherheitstechnische Regel" sowie mit dieser Verfahrensordnung schriftlich einverstanden erklärt.

2.3 Erfolgt die Erstellung des Vorberichts durch ein KTA-externes Arbeitsgremium, werden der KTA-Geschäftsstelle die Namen der Mitglieder des Arbeitsgremiums und der des Obmanns mitgeteilt.

Eine paritätische Besetzung des Arbeitsgremiums mit Fachleuten aus allen im KTA vertretenen Gruppen ist nicht erforderlich. Das Arbeitsgremium soll sich bemühen, die Auffassungen im KTA zu berücksichtigen.

2.4 Die Geschäftsstelle wird zu allen Sitzungen des externen Arbeitsgremiums und der aus seiner Mitte eventuell gebildeten Arbeitsgruppen eingeladen und erhält alle Beratungsunterlagen und -ergebnisse.

2.5 Die Geschäftsstelle hat in allen Arbeitsgremien ein Anhörungsrecht.

2.6 Im Vorbericht sind

(1) das gesammelte Grundlagenmaterial, insbesondere

- inländische Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Kriterien, Regeln, Normen etc.,
- ähnliche wesentliche Unterlagen ausländischer Herkunft,
- Unterlagen über die Genehmigungspraxis,
- weitere Unterlagen zum Stand von Wissenschaft und Technik,

anzugeben. Sofern dieses Material nicht oder nicht vollständig dem Arbeitsgremium durch die Geschäftsstelle bei Auftragserteilung übergeben worden ist, ist die Sammlung zu vervollständigen.

(2) das unter (1) genannte Grundlagenmaterial auf Bedeutung und Eignung für die zukünftige sicherheitstechnische Regel zu bewerten.

(3) das Ergebnis der Prüfung, inwieweit die Regelfähigkeit aller zu behandelnden fachlichen Teilbereiche im Sinne des § 2 der Bekanntmachung gegeben ist, anzugeben und zu begründen.

(4) in Bezug auf den Gegenstand der künftigen Regel

- die im Atomgesetz und den danach ergangenen Verordnungen vorgegebenen Schutzziele aufzuzeigen, die durch die Anforderungen der künftigen Regel verfolgt werden sollen. Die Vorschriften sind anzugeben. Soweit für den Gegenstand der künftigen Regel Vorschriften anderer Rechtsnormen (z.B. aus Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenverordnung, Verordnung über überwachungsbedürftige Anlagen, Landesbauordnungen, Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten sind, sind diese ebenfalls anzugeben.
- die übrigen für den Gegenstand der künftigen Regel zu beachtenden Vorgaben (z.B. Sicherheitskriterien und Leitlinien des BMI/BMU) darzulegen. Sonstige sicherheitstechnische Erkenntnisse (z.B. in RSK-Leitlinien) sind zu berücksichtigen.
- die sicherheitstechnische Aufgabe bzw. die Bedeutung des Gegenstands der künftigen Regel und ihre Beziehung zu den vorstehend genannten Vorgaben und das Konzept zur Lösung der sicherheitstechnischen Aufgabe bzw. zur Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Bedeutung darzulegen. Dabei sind, soweit vorhanden, die Randbedingungen und Lastannahmen und die sich daraus ergebenden Grenzen anzugeben, die bei der Festlegung der Anforderungen in der künftigen Regel zugrunde zu legen sind.

Der Zusammenhang der künftigen Regel mit anderen Regeln (z.B. in übergeordneten Regeln, ergänzenden Regeln, Teilregeln) und die Abgrenzung zu diesen sind aufzuführen.

(5) Vorschläge für Inhalt und Strukturierung der zukünftigen Regel zu unterbreiten, zum Beispiel

- Aufgliederung in Teile, die getrennt zu behandeln und zu beschließen sind, oder

- Gestaltung als Rahmenwerk, in dem nur Festlegungen grundsätzlicher Art enthalten sind, oder

- Beschränkung auf bestimmte fachliche Teilbereiche.

Die Gliederung der Regel oder der Regelteile soll unter Beachtung des von der Geschäftsstelle herausgegebenen "Merkblattes über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des Kerntechnischen Ausschusses" vorgeschlagen werden.

(6) Vorschläge zur Auswahl und Besetzung des Arbeitsgremiums, durch das der Regelentwurf oder die Regelentwürfe vorbereitet werden sollen, zu machen.

(7) Soweit dem Arbeitsgremium erkennbar ist, daß durch die später aufzustellende Regel Schutzrechte verletzt oder ihre Anwendung durch entgegenstehende Schutzrechte erschwert werden können, darauf hinzuweisen.

2.7 Der Vorbericht muß die mehrheitliche Meinung des Arbeitsgremiums mit Begründung wiedergeben. Abweichende Meinungen sind mit Begründung darzustellen.

2.8 Der fertiggestellte Vorbericht ist der Geschäftsstelle zu übergeben. Sofern der Vorbericht nicht von einem Unterausschuß erarbeitet wurde, wird ihn die Geschäftsstelle dem vom KTA bestimmten Unterausschuß zuleiten, der ihn auf seine Eignung als Voraussetzung für die Vorbereitung des Regelentwurfs hin überprüft und einen Beschlußvorschlag für den KTA ausarbeitet. Abschnitt 3.11 ist entsprechend anzuwenden.

2.9 Der Beschlußvorschlag muß enthalten:

(1) Feststellung der Eignung des Vorberichtes als Grundlage für die Vorbereitung des Regelentwurfs, gegebenenfalls mit Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von dort ausgesprochenen Empfehlungen,

(2) Vorschlag für die Aufstellung als Einzelregel oder Aufteilung in mehrere Teilregeln,

(3) vorläufige Festlegung des Titels oder der Titel,

(4) Vorschlag zur Auswahl und Besetzung des Arbeitsgremiums oder der Arbeitsgremien, die mit der Vorbereitung des Regelentwurfs oder der Regelentwürfe betraut werden sollen und

(5) bei vorgesehener Beauftragung von externen Arbeitsgremien Vorschläge für die Unterausschüsse, die nach 3.11 tätig werden sollen oder

(6) Ablehnung des Vorberichts oder Zurückverweisung an das Arbeitsgremium.

- 2.10** Der Vorbericht und der Beschlußvorschlag des Unterausschusses werden den Mitgliedern des KTA sowie den Mitgliedern des Unterausschusses PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN übersandt.
- 2.11** Der Vorbericht, der Beschlußvorschlag des Unterausschusses sowie eingehende Meinungsäußerungen bilden die Grundlage für die Beschlußfassung des KTA zur Vorbereitung von Regelentwürfen.
- 2.12** Der KTA beschließt sodann über die Erarbeitung des Regelentwurfs oder der Regelentwürfe.

3 Erarbeitung des veröffentlichungsreifen Regelentwurfs

- 3.1** Der KTA bestimmt durch Beschluß nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung, durch wen der Regelentwurf vorbereitet wird.
- 3.2** Mit der Vorbereitung des Regelentwurfs können KTA-interne und KTA-externe Arbeitsgremien beauftragt werden.
- 3.3** Die Vorbereitung des Regelentwurfs durch Erarbeitung eines Regelentwurfsvorschlags und der Dokumentationsunterlage zur Regelerarbeitung durch ein KTA-externes Arbeitsgremium kann erfolgen, wenn sich der Auftragnehmer mit den in Anlage B wiedergegebenen "Allgemeinen Bedingungen des KTA für die Vorbereitung des Entwurfs einer sicherheitstechnischen Regel" sowie mit dieser Verfahrensordnung schriftlich einverstanden erklärt.
- 3.4** Im Benehmen mit der Geschäftsstelle bildet der Auftragnehmer das externe Arbeitsgremium und benennt den Obmann. Zusätzlich können beratende Fachleute ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Sie sind in der Dokumentationsunterlage namentlich aufzuführen.
- 3.5** Die Geschäftsstelle wird zu allen Sitzungen KTA-externer Arbeitsgremien und der aus ihrer Mitte eventuell gebildeten Arbeitsgruppen eingeladen und erhält alle Beratungsunterlagen und -ergebnisse.
- 3.6** Die Geschäftsstelle hat in allen Arbeitsgremien ein Anhörungsrecht.
- 3.7** Interne Arbeitsgremien beschließen über den Regelentwurfsvorschlag mit einer Mehrheit von 5/6, externe Arbeitsgremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichende Meinungen einschließlich Begründungen, sowohl zu Einzelproblemen wie auch zum vollständigen Entwurf, sind in die Dokumentationsunterlage aufzunehmen.
- 3.8** In der Dokumentationsunterlage zur Regelerarbeitung sind Überlegungen, Vorgehen und Meinungsbildung während der Regelerarbeitung zu dokumentieren. In die Dokumentationsunterlage sind aufzunehmen das Konzept für die Auswahl der in der Regel behandelten Anforderungen, fachliche Gesichtspunkte für die Gliederung, Begründungen für die fachlichen Aussagen, Vermerke über die Prüfung der sachlichen Eignung der Regelungen, auf die verwiesen wird, sowie die in 3.4 und 3.7 verlangten Angaben.
- 3.9** Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgremien werden der Geschäftsstelle übergeben.

3.10 Der Geschäftsstelle obliegt es, die Arbeitsergebnisse begleitend auf Einhaltung formaler Aspekte (wie sie beispielsweise im "Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des KTA" niedergelegt sind) zu prüfen und erforderlichenfalls Korrekturen zu veranlassen.

3.11 Die Arbeitsergebnisse (Regelentwurfsvorschläge und Dokumentationsunterlagen) von Arbeitsgremien, die nicht Unterausschüsse sind, werden von dem vom KTA bestimmten Unterausschuß überprüft, der dann die Beschlußvorlage für den KTA erarbeitet. Wenigstens ein Mitglied, vorzugsweise der Obmann des regelerarbeitenden Arbeitsgremiums, soll bei der Beschlußfassung vom Unterausschuß gehört werden. Sollten nach Meinung des Unterausschusses Änderungen oder Ergänzungen an dem Regelentwurfsvorschlag erforderlich sein, so sind diese im Einvernehmen mit dem Arbeitsgremium vorzunehmen.

Ist trotz wiederholter Bemühungen kein Einvernehmen zu erzielen, so hat der Unterausschuß das Arbeitsergebnis zusammen mit seiner abweichenden Auffassung dem KTA zur Entscheidung vorzulegen.

3.12 Die Beschlußvorlage für den KTA besteht aus:

- (1) Regelentwurfsvorlage mit Dokumentationsunterlage,
- (2) Beschlußvorschlag des Unterausschusses.

Sie ist den Mitgliedern des KTA zu übersenden.

Die Beschlußvorlage des Unterausschusses sowie eventuell eingehende Meinungsäußerungen bilden die Grundlage für die Beschlußfassung des KTA.

3.13 Der Beschlußvorschlag des Unterausschusses an den KTA zu der Regelentwurfsvorlage muß sein:

- Verabschiedung als Regelentwurf,
- Beauftragung eines Unterausschusses mit der Erarbeitung der Regelvorlage und
- Freigabe des Regelentwurfs für Druck und Vertrieb

oder

- Ablehnung als Regelentwurf, gegebenenfalls mit Beauftragung zur weiteren Bearbeitung der Regelentwurfsvorlage.

3.14 Der KTA beschließt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachung über den Regelentwurf.

3.15 Die KTA-Geschäftsstelle

- (1) informiert nach § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die erfolgte Verabschiedung eines Regelentwurfs und stellt ihm die Unterlagen für die Veröffentlichung von Titel, Inhaltsangabe und der Frist für die Einreichung von Änderungsvor-

schlagen zur Verfügung und teilt ihm die Bezugsquelle und die Schutzgebühr für den Text des Regelentwurfs mit und

- (2) veranlaßt die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Textes des Regelentwurfs einschließlich der Dokumentationsunterlage.

4 Erarbeitung der veröffentlichungsreifen Regel

- 4.1** Änderungsvorschläge, die sich gemäß 3.15 ergeben, werden von der KTA-Geschäftsstelle den Mitgliedern des

- Unterausschusses nach 3.13 und des
- Arbeitsgremiums, das den Regelentwurf vorbereitet hat, übersandt.

Nachdem der nach Abschnitt 4.2 Satz 1 tätig werdende Unterausschuß zu den Änderungsvorschlägen Stellung genommen hat, werden die Änderungsvorschläge zusammen mit dieser Stellungnahme den Mitgliedern des KTA in aufbereiteter Form zugeleitet.

- 4.2** Die Behandlung der Änderungsvorschläge und die Erarbeitung der Regelvorlage wird von dem vom KTA bestimmten Unterausschuß im Einvernehmen mit dem Arbeitsgremium, das den Regelentwurf vorbereitet hat, vorgenommen. Wenigstens ein Mitglied, vorzugsweise der Obmann des regelvorbereitenden Arbeitsgremiums, soll bei der Beschlußfassung vom Unterausschuß gehört werden. Ist trotz wiederholter Bemühungen kein Einvernehmen zu erzielen, so hat der Unterausschuß sein Arbeitsergebnis zusammen mit seiner abweichenden Auffassung dem KTA zur Entscheidung vorzulegen.

- 4.3** Die Beschlußvorlage, die dem KTA vorgelegt wird, besteht aus:

- (1) Regelvorlage und Dokumentationsunterlage,
- (2) Beschlußvorschlag des KTA-Unterausschusses.

Die Beschlußvorlage des Unterausschusses sowie eventuell eingehende Meinungsäußerungen bilden die Grundlage für die Beschlußfassung des KTA.

- 4.4** Der Beschlußvorschlag des Unterausschusses an den KTA zur Regelvorlage muß sein:

- Aufstellung als Regel, oder
- Ablehnung oder Zurückverweisung.

- 4.5** Der KTA beschließt nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Bekanntmachung über die Aufstellung der Regel.

- 4.6** Die Geschäftsstelle leitet nach § 7 Abs. 4 Satz 2 die beschlossene Regel dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Bekanntmachung und Veröffentlichung zu.

5 Änderung von Regeln und Berichtigung

5.1 Die Geschäftsstelle hat alle Informationen, die zu Regeländerungen führen können, zu sammeln und den Mitgliedern des vom KTA bestimmten Unterausschusses zuzuleiten. Der Unterausschuß hat darüber zu beraten und gegebenenfalls dem KTA Vorschläge für die Regeländerung zu machen.

5.2 Wenigstens alle fünf Jahre nach der Aufstellung einer Regel berichtet der für die Regel vom KTA bestimmte Unterausschuß dem KTA, ob die Regel unverändert bleiben soll oder ob eine Änderung, Neubekanntmachung oder Aufhebung der Regel erforderlich ist.

Auf Vorschlag des Unterausschusses faßt der KTA dazu entsprechende Beschlüsse.

5.3 Der KTA beschließt nach § 7 Abs. 5 der Bekanntmachung über die Einleitung von Regeländerungsverfahren und nach § 7 Abs. 6 der Bekanntmachung über den Änderungsentwurf bzw. die Änderung der Regel.

Auf Vorschlag des vom KTA bestimmten Unterausschusses kann der KTA auch beschließen, daß der Entwurf einer Regeländerung ohne weitere Beschlußfassung des KTA als Regeländerung veröffentlicht werden soll, sofern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingereicht werden.

5.4 Die Grundlage der Beschlußfassung des KTA zur Regeländerung bildet die Beschlußvorlage des Unterausschusses. Die Beschlußvorlage besteht aus:

(1) Vorlage des Entwurfs einer Regeländerung mit Dokumentationsunterlage oder

Vorlage des Entwurfs einer Regeländerung mit Dokumentationsunterlage und der Begründung des Vorschlags zur Beschlußfassung nach Abschnitt 5.3 Satz 2 der Verfahrensordnung oder

Vorlage zur Änderung einer Regel mit Dokumentationsunterlage,

(2) Beschlußvorschlag des Unterausschusses.

Der Beschlußvorschlag des Unterausschusses muß sein:

- Verabschiedung des Regeländerungsentwurfs oder
- Verabschiedung des Regeländerungsentwurfs mit Beschluß nach Abschnitt 5.3 Satz 2 der Verfahrensordnung oder
- Verabschiedung der Regeländerung oder
- Ablehnung des Regeländerungsentwurfs oder der Regeländerung, gegebenenfalls mit Beauftragung zu weiterer Bearbeitung.

5.5 Die KTA-Geschäftsstelle

- (1) leitet dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Beschlüsse des KTA zur Weitergültigkeit, Neubekanntmachung oder Aufhebung der Regeln zur Bekanntmachung zu.
- (2) informiert nach § 7 Abs. 3 der Bekanntmachung den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die erfolgte Verabschiedung eines Regeländerungsentwurfs und stellt ihm die Unterlagen für die Veröffentlichung von Titel, Inhaltsangabe und der Frist für die Einreichung von Änderungsvorschlägen zur Verfügung und teilt ihm die Bezugsquelle und die Schutzgebühr für den Text des Regeländerungsentwurfs mit und veranlaßt die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Textes des Regeländerungsentwurfs einschließlich der Dokumentationsunterlage.
- (3) leitet dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Regeländerung zur Bekanntmachung und Veröffentlichung zu.

- 5.6** Werden in einem veröffentlichten Regeltext Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, obliegt es der Geschäftsstelle, im Einvernehmen mit dem Obmann des vom KTA bestimmten Unterausschusses den richtigen Text zu ermitteln und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Veröffentlichung zuzuleiten. Berichtigungen dieser Art sind keine Änderung von Regeln.

6 Dokumentation der Regelerstellung

- 6.1** Die Geschäftsstelle führt eine vollständige Akte, die alle Einzelheiten über das Zustandekommen einer Regel enthält. Diese Akte muß während der Erarbeitung einer Regel den jeweiligen Stand der Arbeit erkennen lassen und nach Aufstellung der Regel die Rekonstruktion der Grundlagen und der Einhaltung der Verfahrensvorschriften ermöglichen. Die abgeschlossene Akte muß daher mindestens enthalten:
- Den Beschluß des KTA über die Erarbeitung der Regel und über das Arbeitsgremium sowie über den zuständigen Unterausschuß,
 - den Schriftverkehr,
 - die Niederschriften der Sitzungen des Arbeitsgremiums und der Arbeitsgruppen, die aus seiner Mitte eventuell gebildet worden sind,
 - Beschlußvorlagen,
 - Entwürfe,
 - fertige Texte,
 - benutzte Unterlagen, soweit nicht anderweitig allgemein zugänglich,
 - Angaben über Fachliteratur und gegebenenfalls experimentelle Ergebnisse,
 - alle sonstigen Unterlagen oder Hinweise, die später zu einer Nachprüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens der Regel erforderlich sind.

- 6.2** Die Vollständigkeit der Akte muß auch dann gewährleistet sein, wenn KTA-externe Arbeitsgremien für den KTA tätig werden. Vereinbarungen mit solchen Gremien können nur dann abgeschlossen werden, wenn sie sich zur Übergabe des zur Erstellung der in 6.1 beschriebenen Akte erforderlichen Materials verpflichten.
- 6.3** Als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen werden von der Geschäftsstelle unter Verschuß aufbewahrt und nur mit schriftlicher Zustimmung des Verfügungsberechtigten weitergegeben.

ANLAGE A

zur Verfahrensordnung für die Erarbeitung
sicherheitstechnischer Regeln des KTA

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN des KERNTECHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA) für die Erarbeitung eines Vorberichtes für eine sicherheitstechnische Regel

1. Der Auftrag umfaßt die Erarbeitung eines Vorberichtes.
2. Der Auftragnehmer erklärt schriftlich sein Einverständnis mit der Verfahrensordnung.
3. Es ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer ein Arbeitsplan mit Terminvorgaben zu entwickeln und ständig auf dem laufenden zu halten.
4. Der KTA darf den Vorbericht eigenverantwortlich zur Erarbeitung von sicherheitstechnischen Regeln verwenden.
5. Der KTA kann in begründeten Fällen den Auftrag ändern oder ganz oder teilweise zurückziehen. Der Auftragnehmer kann den Auftrag in begründeten Fällen zurückgeben. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Auf Wunsch des KTA wird der Auftragnehmer einen Abschlußbericht vorlegen.

6. Kosten irgendwelcher Art werden nicht erstattet.

ANLAGE B

zur Verfahrensordnung für die Erarbeitung
sicherheitstechnischer Regeln des KTA

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN des KERNTECHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA) für die Vorbereitung des Entwurfs einer sicherheitstechnischen Regel

1. Der Auftrag umfaßt die Vorbereitung des Entwurfs einer sicherheitstechnischen Regel durch Erarbeitung eines Regelentwurfsvorschlags und einer Dokumentationsunterlage zur Regelerarbeitung.
2. Der Auftragnehmer erklärt schriftlich sein Einverständnis mit der Verfahrensordnung.
3. Es ist von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer ein Arbeitsplan mit Terminvorgaben zu entwickeln und ständig auf dem laufenden zu halten.
4. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, daß die gelieferten Arbeitsergebnisse als Grundlage für die Beschlußfassung im KTA verwendet werden; er ist ferner damit einverstanden, daß der Regelentwurfsvorschlag nach Maßgabe der Verfahrensordnung vom KTA geändert oder ergänzt werden kann.

Wenn und soweit an dem Arbeitsergebnis Urheberrechte entstanden sind, überträgt der Auftragnehmer dem KTA die Rechte, die den KTA zur Verwertung nach § 9 der Bekanntmachung über die Bildung des KTA in der Neufassung vom 20. Juli 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 144 vom 4. August 1990) in die Lage versetzen. Soweit ein anderer als der Auftragnehmer Inhaber der urheberrechtlichen Befugnisse ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese dem KTA zu beschaffen. Ist ihm dies nicht möglich, so teilt er dies dem KTA unverzüglich mit.

5. Der KTA kann in begründeten Fällen den Auftrag ändern oder ganz oder teilweise zurückziehen. Der Auftragnehmer kann den Auftrag in begründeten Fällen zurückgeben. Diese Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Auf Wunsch des KTA wird der Auftragnehmer einen Abschlußbericht vorlegen.

6. Kosten irgendwelcher Art werden nicht erstattet.